

...Gemeinde/Stadt.....
Anschrift Gemeinde
PLZ/ORT GEMEINDE

Gemeinde, den

[Von der Gemeinde auszufüllen!]

Vorab per e-mail zurück ausgefüllt an

markus.fuchs@landkreis-passau.de

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung „Buchetquellen“ - Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ederlsdorf, Markt Oberzell, Landkreis Passau zum Schutz der Buchetquellen (Wassgewinnungsanlage Buchet, Fl.Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf im Markt Oberzell) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Oberzell (§§ 51, 52 WHG);

Antragssteller: Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell;

Förmliche Bekanntmachung nach §§ 51, 52 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/2023-345

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- hat auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens und des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf mit dem Schutzgebietsvorschlag des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 19.08.2024 den amtlichen Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung in der Gemarkung Ederlsdorf, Markt Oberzell, Landkreis Passau zum Schutz der Buchetquellen (Wassgewinnungsanlage Buchet, Fl.Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf im Markt Oberzell) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Oberzell (Wasserschutzgebietsverordnung „Buchetquellen“ erstellt und beabsichtigt die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mit Schutzanordnungen, Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten als Rechtsverordnung und damit allgemeinverbindlich festzusetzen. Hiermit wird das förmliche Anhörungsverfahren durchgeführt (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG und § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung -DelV- i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayWG und Art. 73 BayVwVfG).

Das beabsichtigte Trinkwasserschutzgebiet besteht aus einer Weiteren Schutzzone, gestuft in

- 1 Weitere Schutzzone III B (Zone IIIB) und
- 1 Weitere Schutzzone III A (Zone III A),
- 1 Engeren Schutzzone II und (Zone II)
- 1 Fassungsbereich (Zone I).

Der Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II, III, gestuft in III B und IIIA** im Maßstab M = 1 : 5.000 (Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn vom 03.09.2021 und der Unterschrift des Marktes Oberzell vom 10.08.2023), der den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 enthält, ist Bestandteil des vom Landratsamt Passau erstellten amtlichen Verordnungsentwurfes.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes, der Schutzzonen und der amtliche Verordnungsentwurf erfolgten aufgrund der fachlichen Erfordernisse, insbesondere der Hydrogeologie, der Wasserwirtschaft und den hygienischen Anforderungen zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Im amtlichen Verordnungsentwurf sind insbesondere die nachfolgenden Verbote oder nur beschränkt zulässigen Handlungen:

1. bei Eingriffen in den Untergrund,
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen,

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen,
5. bei baulichen Anlagen,
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

enthalten. Zudem sind Handlungs- und Duldungspflichten, Kontrollmaßnahmen, Kennzeichnungspflichten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen, Pflichten des Trägers der Wasserversorgung/Begünstigten der Wasserschutzgebietsverordnung, Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Ausnahmeregelungen (Befreiungen) und Regelungen zum Inkrafttreten erforderlich. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

Gleichzeitig hat der Markt Obernzell einen Antrag nach § 15 WHG auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.

Planunterlagen:

- Antrag und Verzeichnis der Unterlagen
- Erläuterungsbericht
- Anlage 1: Lagepläne
- Anlage 1.1: Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Anlage 1.2.1: beantragtes Schutzgebiet, Katasterkarte
- Anlage 1.2.2: beantragtes Schutzgebiet, Höhenlinienkarte
- Anlage 1.2.3: beantragtes Schutzgebiet, Luftbildkarte, aktualisiertes Luftbild gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf am 14.08.2024
- Anlage 2: Daten des Schutzgebietes
- Anlage 2.1: Beschreibung des Schutzgebietes
- Anlage 2.2: Flurstücksverzeichnis
- Anlage 3: Verordnungskatalog (Vorschlag für die WSG-Verordnung)
- Anlage 4: Hydrogeologisches Gutachten
- Anlage 4/H1: Lagepläne
- H 1.1: Übersichtsplan Topographie M 1 : 25.000
- H 1.2: Übersichtskarte Geologie M 1. 25.000
- H 1.3: Übersichtskarte Gewässernetz M 1 : 25.000
- H 1.4: Übersichtskarte Schutzfunktion M 1 : 25.000
- H 1.5: Einzugsgebiet oberirdisch, unterirdisch M 1 : 10.000
- H 1.6: Übersichtsplan tatsächliche Nutzung M 1 : 5.000
- H 1.7: Vorschlag Schutzgebiet Flurkarte M 1 : 5.000
- H 1.8: Vorschlag Schutzgebiet Luftbildkarte M 1 : 5.000
- Anlage 4/H2: Zusammenfassung der Quellschüttungen
- Anlage 4/H3: Zusammenfassung der Analysenergebnisse
- Anlage 4/H4: Systemskizze der Wasserversorgung

Die Planunterlagen wurden vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf am Inn, gefertigt und tragen das Unterschrifts-Datum vom 10.08.2023 des Marktes Obernzell, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Prügl. Sie sind mit dem Prüfvermerk und Rotkorrekturen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft versehen (Gutachten amtlicher Sachverständiger vom 19.08.2024).

2. Auslegung

Der vom Landratsamt Passau erstellte amtliche Verordnungsentwurf „Buchetquellen“, insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II, III, gestuft in IIIB und IIIA des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen** im Maßstab M = 1 : 5.000 (Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn vom 03.09.2021 und der Unterschrift des Marktes Obernzell vom 10.08.2023), der mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 versehen ist, der Antrag auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, die Planunterlagen des Büro Bertlein

GmbH/Kirchdorf am Inn (**einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung, Bedarfsnachweis und weiteren Planunterlagen, begutachtet vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**), das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft, Aktenzeichen 4.2-4532.1-PA-137-16999/2024 vom 19.08.2024 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.09.2023 **liegen** gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), **in der Zeit vom 14.10.2024 bis 13.11.2024**

- **beim Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Hinweis: Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de **unter der Rubrik „Bekanntmachungen -> Wasserrecht“** eingesehen werden. Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde (Art. 27a BayVwVfG).

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Passau hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**= bis zum 27.11.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder beim Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 27.11.2024** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder beim Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine einfach e-mail nicht ausreicht.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

(Dienstsiegel Gemeinde auf Original)

Unterschrift der Gemeinde

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!